

## Kap 1

## Änderungen für alle Abgabepflichtigen

### 1.1 Vorbemerkung

Die Reduktion von zwei Steuerstufen um 5 bzw 2 Prozentpunkte, beginnend mit Juli 2022, wird erst ab der Veranlagung 2024 ihre volle Wirkung zeigen. Damit soll – obwohl nicht explizit darauf Bezug genommen wird – die kalte Progression gelindert werden. Eine von den Oppositionsparteien und von anderen Vertretern geforderte, dauerhafte Abschaffung der kalten Progression ist damit aber nicht verbunden.

Der Familienbonus sowie der Kindermehrbetrag werden erhöht. Weiters wird an den Stellschrauben zur Förderung von Geringverdienern gedreht.

Neben den Änderungen im Tarif bzw bei Absetzbeträgen gilt es auch den neuen Sonderausgabenabzug für thermisch-energetische Sanierung zu erwähnen.

### 1.2 Anpassung des Einkommensteuertarifs

Der Einkommensteuertarif von 35% wird auf 30% reduziert. Dieser Prozentsatz gilt für Einkommensteile von über € 18.000,- bis € 31.000,-; dies schafft eine Einkommensteuerreduktion von maximal € 650,-. Der Einkommensteuertarif von 42% wird auf 40% reduziert. Dieser Prozentsatz gilt für Einkommensteile von über € 31.000,- bis € 60.000,-; dies schafft eine Einkommensteuerreduktion von maximal € 580,- für den Abgabepflichtigen.

Die Senkung der Tarifsteuersätze ist leider komplex ausgefallen, da die Regelungen erst mit 1. Juli 2022 bzw 1. Juli 2023 in Kraft treten.

Für das **Kalenderjahr 2022** gilt gem § 124b Z 390 lit b EStG Folgendes:

Anstelle der Reduktion auf 30% kommt es zu einer Reduktion auf 32,5% (50% der 5%-Reduktion). Da die Senkung der Lohnsteuer in den ersten Lohnverrechnungsmonaten noch nicht beschlossen ist, hat der Arbeitgeber umgehend, jedoch bis spätestens

31. Mai 2022 eine Aufrollung vorzunehmen. Die verpflichtende Aufrollung ist nur für jene Arbeitnehmer durchzuführen, die im Monat der Aufrollung Arbeitnehmer des auszahlenden Arbeitgebers sind. Die Tarifstufen lassen sich nunmehr wie folgt darstellen:

|                                     |       |
|-------------------------------------|-------|
| für die ersten € 11.000,--          | 0%    |
| über € 11.000,-- bis € 18.000,--    | 20%   |
| über € 18.000,-- bis € 31.000,--    | 32,5% |
| über € 31.000,-- bis € 60.000,--    | 42%   |
| über € 60.000,-- bis € 90.000,--    | 48%   |
| über € 90.000,-- bis € 1.000.000,-- | 50%   |
| über € 1.000.000,--                 | 55%   |

Die Ersparnis liegt im Jahr 2022 bei maximal € 325,--.

Für das **Kalenderjahr 2023** gilt gem § 124b Z 391 lit b EStG Folgendes:

Anstelle der Reduktion auf 40% kommt es zu einer Reduktion auf 41% (50% der 2%-Reduktion). Die Tarifstufen lassen sich nunmehr wie folgt darstellen:

|                                     |     |
|-------------------------------------|-----|
| für die ersten € 11.000,--          | 0%  |
| über € 11.000,-- bis € 18.000,--    | 20% |
| über € 18.000,-- bis € 31.000,--    | 30% |
| über € 31.000,-- bis € 60.000,--    | 41% |
| über € 60.000,-- bis € 90.000,--    | 48% |
| über € 90.000,-- bis € 1.000.000,-- | 50% |
| über € 1.000.000,--                 | 55% |

Die Ersparnis im Jahr 2023 liegt bei € 940,--.

Ab dem **Kalenderjahr 2024** lassen sich die Tarifstufen wie folgt darstellen:

|                                     |     |
|-------------------------------------|-----|
| für die ersten € 11.000,--          | 0%  |
| über € 11.000,-- bis € 18.000,--    | 20% |
| über € 18.000,-- bis € 31.000,--    | 30% |
| über € 31.000,-- bis € 60.000,--    | 40% |
| über € 60.000,-- bis € 90.000,--    | 48% |
| über € 90.000,-- bis € 1.000.000,-- | 50% |
| über € 1.000.000,--                 | 55% |

## Kap 2 Änderungen für Arbeitnehmer

### 2.1 Vorbemerkung

Von Interesse ist die ab 2022 anwendbare Mitarbeitergewinnbeteiligung. Neben den steuerlichen Fragen werden sich aber zudem noch arbeitsrechtliche Themen in den Vordergrund drängen.

Die Steuerfreiheit von Gastrogutscheinen wird an die COVID-19-bedingte Home-Office-Realität angepasst.

Erfreulich ist die kurzfristig beschlossene COVID-19-Prämie, die bis Februar 2022 ausbezahlt ist.

Für Geringverdiener werden zusätzliche Förderungen geschaffen.

### 2.2 Mitarbeitergewinnbeteiligung

Mit dem ÖkoStRefG 2022 Teil I soll die Möglichkeit einer steuerfreien Gewinnbeteiligung für aktive Arbeitnehmer geschaffen werden. Zu einer Beteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers kommt es bei dieser Begünstigung jedoch nicht.

#### 2.2.1 Empfängerkreis

Die Gewinnbeteiligung muss allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden. Dies kann – so die Erl RV – auch aufgrund einer innerbetrieblichen Vereinbarung gem § 68 Abs 5 Z 7 EStG erfolgen, nicht jedoch aufgrund einer Regelung einer lohngestaltenden Vorschrift gem § 68 Abs 5 Z 1 bis 6 EStG<sup>5</sup>. Die Umsetzung wird daher aus arbeitsrechtlicher Sicht gesondert zu prüfen sein.

Die Eingrenzung auf bestimmte Gruppen wird in § 3 Abs 1 Z 35 EStG nicht näher definiert; es kann aber auf die bisherige Literatur- und Verwaltungsmeinung bei anderen Steuerbegünstigungen verwiesen werden.

Die Zuwendung ist nur dann steuerfrei, wenn sie an **aktive Arbeitnehmer** ausbezahlt wird.

---

<sup>5</sup> Eine kollektivvertraglich vereinbarte Gewinnbeteiligung wäre somit nicht lohnsteuerfrei.

## Kap 3 Änderungen für Unternehmer

### 3.1 Vorbemerkung

Für Unternehmer inkl Körperschaften spiegelt sich die Steuerreform in der Erhöhung des Grundfreibetrages beim Gewinnfreibetrag, in der Einführung eines Investitionsfreibetrages, der Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter sowie der Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 23% wider. Weiters ist eine Verkürzung des Vorsteuerberichtigungszeitraumes bei Übertragungen von Wohnungen nach dem WGG auf 9 Jahre zu beachten.

Einige der Änderungen entfalten ihre Wirkung erst ab dem Kalenderjahr bzw ab der Veranlagung 2023.

### 3.2 Gewinnfreibetrag

Da Einzelunternehmer und Gesellschafter einer Personengesellschaft (als natürliche Person) nicht von der Senkung der Körperschaftsteuer profitieren, wird der Grundfreibetrag gem § 10 EStG 15% von € 30.000,-- betragen. Der Grundfreibetrag, für den kein Investitionserfordernis besteht, beläuft sich somit auf € 4.500,-- statt bisher € 3.900,--. Damit einher geht auch die Anpassung der Gewinnfreibetragstabelle:

| Gewinnfreibetrag beträgt: |              |      |
|---------------------------|--------------|------|
| Für die ersten            | € 30.000,--  | 15%  |
| für die nächsten          | € 145.000,-- | 13%  |
| für die nächsten          | € 175.000,-- | 7%   |
| für die nächsten          | € 230.000,-- | 4,5% |

Der maximale Gewinnfreibetrag (inkl Grundfreibetrag) beläuft sich daher auf € 45.950,--. Gemäß § 124b Z 385 EStG gilt die Anpassung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen. Dh die Anpassung ist ab der Veranlagung 2022 relevant.

### 3.3 Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter gem § 13 EStG wird von € 800,-- auf € 1.000,-- angehoben.

### **3.10 COVID-19-Stundungen/Raten – Anpassungen**

Mit Initiativantrag 2082 wurde im Parlament aufgrund des 4. Lockdowns eine Stundungsmöglichkeit von Abgaben vorgesehen. Gemäß § 323c Abs 11c BAO sind Stundungen, die zwischen dem 22. November und dem 31. Dezember 2021 beantragt wurden, bis 31. Jänner 2022 zu bewilligen. Damit wollte man die Fälligkeiten der Abgabenschulden ua iZm Lohnabgaben November 2021 und Umsatzabgaben Oktober 2021 ohne weitere Voraussetzungen um 1,5 Monate verschieben.

Zu beachten ist, dass bei bestehenden COVID-19-Ratenzahlungsmodellen gem § 323e BAO keine (weitere) Stundungsmöglichkeit besteht. Hier kann sich der Abgabepflichtige nur durch eine Neuverteilung der bisherigen COVID-19-Raten behelfen. Berücksichtigt wurde, dass eine Neuverteilung der Ratenzahlungen nunmehr zweimal möglich ist. Bisher war die Neuverteilung der Raten nur einmal zulässig.

Stundungszinsen werden gem § 323c Abs 13 BAO für den Zeitraum 22. November 2021 bis 31. Jänner 2022 nicht vorgeschrieben.

Im Sozialversicherungsbereich (ÖGK) gibt es ähnliche, jedoch nicht idente Stundungsmöglichkeiten (vgl *Puchinger*, SWK 2021, 1510).

### **3.11 Keine Anspruchszinsen 2020**

Für Veranlagungen zur Einkommen- bzw Körperschaftsteuer des Jahres 2020, die nach dem 30. September 2021 erfolgen, werden keine Anspruchszinsen festgesetzt (§ 323c Abs 14 Z 2 BAO). Selbiges galt für die Veranlagung 2019.

### **3.12 Senkung der Sozialversicherungsbeiträge für Selbständige**

Mit dem ÖkoStRefG 2022 Teil III wird die Absenkung des von den Versicherten zu tragenden Krankenversicherungsbeitrages für niedrige und mittlere Einkommen ab dem Jahr 2022 geschaffen.

#### 4.4.2 Wertsteigerungen

Einkünfte aus der Veräußerung von Kryptowährungen, die **vor dem 1. März 2021 angeschafft** wurden, fallen unter die „**sonstigen Einkünfte**“ gem § 29 EStG und unterliegen der einjährigen „Spekulationsfrist“ des § 31 EStG. Sie sind daher **nicht zu versteuern**, wenn eine Veräußerung erst **nach Ablauf eines Jahres** ab Erwerb erfolgt. Wird der Ablauf der Spekulationsfrist hingegen nicht abgewartet, unterliegen die erzielten Einkünfte – im Rahmen des progressiven Steuertarifs nach § 33 EStG – einer Besteuerung iHv maximal 55%. Bei Spekulationseinkünften gilt es eine Freigrenze von € 440,- zu beachten.

Kann der Steuerpflichtige den Bestand der jeweiligen angeschafften Krypto-Assets hinsichtlich Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungskosten lückenlos zuordnen, kann durch Verkauf der jeweiligen (zuordenbaren) „Tranche“ durch den Steuerpflichtigen eine beliebige Veräußerungsreihenfolge herbeigeführt werden. Können die veräußerten Krypto-Assets nicht zugeordnet werden, sind jeweils die ältesten Krypto-Assets als zuerst verkauft anzusehen (FIFO-Methode).



#### **Achtung**

Auch der Tausch zwischen zwei Kryptowährungen innerhalb eines Jahres ist zu versteuern. Dies gilt selbst dann, wenn kein Wechsel in eine Fiat Währung stattgefunden hat.

Liegt eine **zinstragende Veranlagung** vor, stellen die Krypto-Assets Wirtschaftsgüter iSd § 27 Abs 3 EStG dar. Sowohl Zinsen, als auch realisierte Wertsteigerungen unterliegen in diesem Fall dem Sondersteuersatz gem § 27a Abs 1 EStG iHv 27,5%. Werden die Einkünfte aus der Veräußerung von Kryptowährungseinheiten unter § 27 Abs 3 EStG subsumiert, kommen die Bestimmungen des § 27a Abs 4 EStG zur Anwendung, wonach der gleitende Durchschnittspreis anzusetzen ist.

## Kap 6

## Klimabonusgesetz

### 6.1 Vorbemerkung

Die Kosten für den Emissionszertifikatehandel werden, so die Überlegung des Gesetzgebers, im Energiepreis ihren Niederschlag finden. Zur Abmilderung der Kostenbelastung soll das regionale **Klimabonusgesetz** (KliBG) dienen.<sup>22</sup> Damit soll es zu einer pauschalen Kompensation der finanziellen Mehrbelastung bei natürlichen Personen kommen, die sich aus der Bepreisung von Treibhausemissionen iZm NEHG 2022 ergeben.

### 6.2 Voraussetzungen

Anspruch auf Auszahlung des regionalen Klimabonus haben natürliche Personen, die im Kalenderjahr, für das der Bonus ausbezahlt wird, an zumindest 183 Tagen im Inland mit Hauptwohnsitz gemäß Meldegesetz gemeldet waren.

Bei Personen, für die im betreffenden Kalenderjahr mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezogen wurde und die das 18. Lebensjahr, für welches die Auszahlung erfolgt, noch nicht vollendet haben, erfolgt die Auszahlung an jene Person, die die Familienbeihilfe für mehr als 6 Monate bezieht.

Die erste Auszahlung erfolgt für das Kalenderjahr 2022.

### 6.3 Bonushöhe

Der einer Person für das Jahr 2022 auszahlende Bonus besteht aus einem Sockelbetrag von € 100,- und dem Regionalausgleich.

Personen, die das 18. Lebensjahr im Jahr, für welches die Auszahlung erfolgt, noch nicht vollendet haben, erhalten 50% des Sockelbetrages und 50% des Regionalausgleichs.

---

<sup>22</sup> Zum Emissionszertifikatehandel sei auf *Kapitel 5* verwiesen.